Zusatzkollektivvertrag
zum Kollektivvertrag Verein karitativer Arbeitgeber*innen (VkA*)
„Mitarbeiter*innenprämie 2026“

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein karitativer Arbeitgeber*innen einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien,
Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
andererseits.

§ 1 Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich entspricht jenem des Kollektivvertrags des Vereins der karitativen Arbeitgeber*innen (kurz VkA*).

§ 2 Mitarbeiter*innenprämie 2026 iSd § 124b Z 478 lit f EStG

1. Möglichkeiten der Vereinbarung:
 a. Durch Betriebsvereinbarung können Regelungen zur Gewährung einer Mitarbeiter*innenprämie im Sinne des § 124b Z 478 lit. f EStG vereinbart werden.
 b. Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, können Mitarbeiter*innenprämien im Sinne des § 124b Z 478 lit. f EStG gewährt werden, wenn eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer*innen vorliegt.
 c. Es muss sich dabei um zusätzliche freiwillige Zahlungen handeln, die üblicherweise nicht gewährt werden.

2. Die Vereinbarung hat folgende Punkte zu enthalten:
 a. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 1.a. oder Punkt 1.b. vorliegt, ist allen Beschäftigten die Mitarbeiter*innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren.
 b. Eine Betriebsvereinbarung hat alle Beschäftigten des Betriebes zu umfassen.
 c. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine Mitarbeiter*innenprämie zumindest in aliquoter Höhe im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.
 d. Beginnt und/oder endet ein Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Vereinbarung, kann die Mitarbeiter*innenprämie entsprechend der Anstellungsdauer aliquotiert werden.
 e. In Betriebsvereinbarungen sind weitere ungleiche Prämienhöhen nur bei Vorliegen einer sachlichen Differenzierung zulässig.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt rückwirkend mit 1. Juli 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wien, am 16.9.2026

Verein karitativer Arbeitgeber*innen

Mag[a]. Edith Pfeiffer
Geschäftsführerin

Mag. Alexander Bodmann
Vorsitzender

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Kirchen & Religionsgemeinschaften & deren Einrichtungen

Christa Seidl-Raffl
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Stefan Kraker
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums

Mag. Andreas Laaber
Wirtschaftsbereichssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag[a]. Anna Daimler
Generalsekretärin

Gewerkschaft VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin